



# Pönale in der Praxis

## Was für und was gegen eine Vertragsstrafe im Geschäftsleben spricht



„Die Vertragsstrafe stellt ein wirksames Mittel dar, um Vertragspartner zur Vertragstreue anzuhalten und im Fall der Fälle Beweisschwierigkeiten zu vermeiden,“ sagt Mag. Peter Fassl.

Nach dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ (Verträge sind zu erfüllen) sind die Parteien eines Vertrages verpflichtet, den von ihnen übernommenen vertraglichen Verpflichtungen zu entsprechen und die geschuldete Leistung fristgerecht, vollständig und ordnungsgemäß zu erbringen. Im Fall der (schuldhaften) Verletzung von derartigen Verpflichtungen durch eine Vertragspartei, stehen der anderen Vertragspartei grundsätzlich Schadenersatzansprüche zu, wobei diese – insbesondere der Höhe nach – oft nur sehr schwer zu beweisen sind.

Zur Erleichterung dieser Beweisführung einerseits, aber auch aus vertragsbestärkenden Gründen gibt es die Möglichkeit, eine so genannte Vertragsstrafe (auch Konventional-

strafe oder Pönale genannt) gemäß §1336 ABGB zu vereinbaren. Nachstehend sollen nun Sinn und Zweck einer solchen Vertragsstrafe dargestellt werden.

### Das Wesentliche

Die Vertragsstrafe ist die Vereinbarung über einen pauschalierten Schadenersatz für den Fall der Nichterfüllung oder nicht korrekten Erfüllung eines Vertrags. Dieser pauschalierte Schadenersatz dient dazu, die meist schwierigen Schadensfeststellungen zu vermeiden und soll zudem auch vertragsbestärkend wirken. Die (drohende) Vertragsstrafe soll den Schuldner dabei zu korrekter Erfüllung veranlassen. Außerdem schafft die Pönale auch einen gewissen Schutz gegen vertragswidrige Handlungen des Vertragspartners. Gäbe es sie nicht, wäre es in vielen Fällen für den vertragstreuen Partner schwierig, den durch Vertragsverletzung entstandenen Schaden klar zu beziffern und im Rahmen eines Schadenersatzprozesses entsprechend zu beweisen. Für die Geltendmachung einer Vertragsstrafe ist dieses Problem nicht gegeben. Zu beachten ist, dass die Pönale unbedingt von ähnlichen Rechtsinstituten abzugrenzen ist:

- ▶ Bei der unechten Vertragsstrafe unterwirft sich beispielsweise der Vertragspartner der Strafe für den Fall, dass er entweder eine von ihm nicht geschuldete Handlung vornimmt oder eine Handlung unterlässt, ohne dazu verpflichtet zu sein. Die unechte Vertragsstrafe dient also nicht zur Sicherung einer Hauptverpflichtung.
- ▶ Reugeld ist jene Vergütung, die

ein Vertragsteil dem anderen für die Ausübung eines ihm vorbehaltenen Rücktrittsrechts verspricht. Der versprechende Teil kann sich also von seiner Erfüllungspflicht durch die Zahlung des Reugelds befreien.

- ▶ Auf eine Provision, die auch für den Fall des Unterbleibens des Vertragsabschlusses durch vorzeitigen Widerruf des Auftraggebers zu bezahlen ist, wird §1336 ABGB analog angewendet.

### Voraussetzungen

#### Gültige Hauptverbindlichkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe setzt eine gültige Hauptverbindlichkeit voraus. Eine Konventionalstrafe ist nämlich auch dann unwirksam, wenn zwar nicht der Vertrag als solcher, aber die Vertragsbestimmung, die durch die Strafe sanktioniert werden soll, unwirksam ist. Der rückwirkende Rücktritt wegen Verzuges des Schuldners hebt die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe nicht auf. Ebenso ist eine für den Fall der Verspätung vereinbarte Konventionalstrafe bis zum Wirksamwerden einer Rücktrittserklärung oder bis zu einer Ersatzbeschaffung durch den Gläubiger zu entrichten.

In erster Linie wird die Konventionalstrafe in der Praxis zur Absicherung der rechtzeitigen Erfüllung des Vertrages durch den anderen Vertragspartner eingesetzt. Für den Fall des Verzuges verspricht er deren Bezahlung zur Abgeltung des Verspätungsschadens. Prinzipiell kann die Vertragsstrafe aber auch für jeden möglichen Vertragsbruch vorgesehen werden. So etwa in folgenden Fällen:



- ▶ Bei einer mangelhaften Erfüllung zur Pauschalierung des Mangel- und Mangelfolgeschadens
- ▶ im Zusammenhang mit möglichen Verstößen gegen Konkurrenzklauseln
- ▶ Im persönlichen Lebensbereich, z.B. zur Absicherung des Besuchsrechts eines geschiedenen Elternteils, zur Zurückgabe der Pässe der Kinder nach einer Urlaubsreise, etc.

Dem vertragstreuen Teil gebührt die für den Fall der Verspätung der Leistung vereinbarte Konventionalstrafe wenigstens für den Zeitraum zwischen Eintritt des Verzuges, bis zum Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Bei der Vereinbarung einer Konventionalstrafe für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung (z.B. Nichteinhaltung eines Bauzeitplans) ist der Gläubiger nicht verpflichtet, dem Schuldner eine Nachfrist zu gewähren. Er kann jederzeit nach Ablauf der vereinbarten Erfüllungszeit auch die Leistung der Vertragsstrafe verlangen.

### Vereinbarung der Vertragsstrafe

Die Konventionalstrafe muss zwischen den Vertragsparteien gültig vereinbart werden. Sie kann sowohl bei Vertragsschluss als auch nachträglich vereinbart werden. Soweit Konventionalstrafen in allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten sind, müssen die AGB mit dem Vertragspartner vereinbart worden sein, damit die Konventionalstrafe auch Geltung erlangt.

Bezüglich der optimalen Höhe der Vertragsstrafe ist man wirtschaftlich und rechtlich gut beraten, im Vorfeld eine Analyse der möglichen Schäden durchzuführen und die Vertragsstrafe auf dieser Basis zu berechnen. Entscheidend ist, ob man sein Hauptaugenmerk auf die Verhinderung späterer Streitigkeiten legt, dann genügt eine Konventionalstrafe nahe der möglichen Schadenshöhe, oder man den Schuldner zu einer erhöhten Sorgfalt motivieren möchte. Dann würde man die Konventionalstrafe etwas höher ansetzen.

### Verschulden

Die Vertragsstrafe ist im Zweifel nur dann zu entrichten, wenn den Schuldner an der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung auch ein klares Verschulden trifft. Der Schuldner hat folglich zu beweisen, dass er die Nicht- oder Schlechterfüllung nicht zu vertreten hat (z.B. unverschuldete Unkenntnis über Vorschäden eines Kfz).

### Sittenwidrigkeit

Eine grundsätzlich zulässige Vereinbarung über eine Konventionalstrafe kann ungültig sein, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist. Eine Vertragsstrafe wird vom OGH dann als übermäßig angesehen, wenn der erlittene Schaden unverhältnismäßig kleiner ist als der bedungene Vergütungsbetrag. Eine Konventionalstrafe verstößt auch dann gegen die guten Sitten, wenn ihre Zahlung das wirtschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen, seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit übermäßig beeinträchtigen, oder wenn schon bei einer nur geringfügigen Fristüberschreitung eine hohe Strafe verwirkt sein sollte. Verletzt eine Konventionalstrafe nun das Verbot gröblicher Benachteiligung, so ist die Vereinbarung nicht an sich unwirksam, sondern vielmehr bleibt die Vertragsstrafe nach der Rechtsprechung in der Höhe wirksam, in der ein Verstoß gegen die Sittenwidrigkeit noch nicht zu erblicken ist.

Zusammengefasst stellt die Vertragsstrafe somit ein wirksames Mittel dar, um Vertragspartner zur Vertragstreue anzuhalten und im Fall der Fälle Beweisschwierigkeiten zu vermeiden. Besonderes Augenmerk wird in diesem Zusammenhang, je nach Zweck der Vertragsstrafe, auf die Höhe zu legen sein, um auch den gewünschten Erfolg zu erzielen.

Einen ausführlichen Bericht zu diesem Thema finden Sie online unter [www.mein-spengler.at](http://www.mein-spengler.at) ■



Nach § 1336 Abs. 2 ABGB hat der Richter die Vertragsstrafe zu mäßigen, wenn sie übermäßig hoch ist. Das Mäßigungsrecht kann seit Inkrafttreten des UGB auch zwischen Unternehmern nicht mehr abbedungen werden.

### Hasberger\_Seit & Partner Rechtsanwälte GmbH

Gonzagagasse 4, 1010 Wien  
Tel.: 01/533 0 533  
Fax: 01/533 0 533 - 33  
E-Mail: [office@hsp-law.at](mailto:office@hsp-law.at)  
[www.hsp-law.at](http://www.hsp-law.at)

**HOFSTADLER DILA**  
[www.hofstadler.at](http://www.hofstadler.at)  
Ihr Spezialist für Dehnungsspielräume